

David Jud  
Stadtparlamentarier GLP  
Wenigerstrasse 11  
9011 St. Gallen

St. Gallen, 5. Dezember 2025

Stadtrat Stadt St.Gallen  
Rathaus  
9001 St.Gallen

per E-Mail an: [stadtkanzlei@stadt.sg.ch](mailto:stadtkanzlei@stadt.sg.ch)

**Einfache Anfrage: Wo ist die dritte Sportlektion in der Stadt St.Gallen geblieben?**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

**Ausgangslage:**

Das Schulwesen fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone. Dennoch darf der Bund gewisse Vorgaben machen wie beispielsweise im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0; abgekürzt SpoFöG), um die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Ausserdem ist der obligatorische Sportunterricht an Schulen in Art. 68 Abs. 3 der Eidgenössischen Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verankert. In der obligatorischen Schule sind gemäss Art. 12 Abs. 4 SpoFöG mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch. Zu geringe Sportplatz- oder Hallenkapazitäten dürfen keine Reduktion bewirken, denn der Staat hat für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen sowie für eine sportfreundliche Umgebung in den Schulen zu sorgen (Art. 12 Abs. 1 SpoFöG). Das gesetzliche Obligatorium von drei Wochenlektionen darf nicht unterschritten oder in Form von Sporttagen oder -anlässen kompensiert werden. Förderprogramme wie "Schule bewegt" oder Bewegungspausen sind zwar sinnvoll, ersetzen aber keinesfalls den obligatorischen Sportunterricht. Nicht einmal der Weg zur Turnhalle, das Umziehen und das Duschen gehören zur Unterrichtszeit des Fachs Sport. Einzig im Kindergarten darf "Bewegung und Sport" gemäss Art. 49 Abs. 1 Verordnung über die Förderung von Bewegung und Sport (SR 415.01; abgekürzt SpoFöV) in den täglichen Unterricht integriert werden, sofern qualitativ und quantitativ eindeutige Lerneinheiten eingebaut werden. Das Herumrennen auf dem Schulhof oder das freie Spiel im Wald gehören nicht dazu, eine wöchentliche Lektion Schwimmunterricht hingegen schon. Auf dieser bundesrechtlichen Grundlage haben die Kantone ihre Lehrpläne und Lektionentafeln zu erlassen, die von den Schulen auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen.

**Fragen:**

- Ist der Dienststelle Schule und Musik bekannt, dass es in der Primarschule Hebel-Bach Klassen gibt, in welcher die dritte Sportlektion nicht oder nur unregelmässig stattfindet?
- Wie viele Klassen in den Schulen der Stadt St.Gallen haben ebenfalls eine fehlende oder unregelmässige dritte Sportlektion?
- Wurde dieser Umstand in den letzten Jahren von der kantonalen Schulaufsicht erkannt und bemängelt?
- Weshalb fehlt eine regelmässige dritte Sportlektion?
- Welche Massnahmen wurden oder werden von der Dienststelle Schule und Musik ergriffen, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmässige dritte Sportlektion zu ermöglichen?

Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

David Jud